



Telefon +41 (0)52 632 73 61  
Fax +41 (0)52 632 72 00  
staatskanzlei@ktsh.ch

An die Medien

### **Aus den Verhandlungen des Regierungsrates**

#### ***LSVA-Gelder neu auch für Waldpflege entlang von Strassen***

Der Regierungsrat hat eine Neuaufteilung des Kantonsanteils an der leistungsabhängigen Schwerverkehrsabgabe des Bundes (LSVA) vorgenommen. Der LSVA-Reinertrag wird zu einem Drittel als gebundene Ausgabe den Kantonen zugewiesen. Der Anteil des Kantons Schaffhausen beläuft sich derzeit auf rund 3.8 Mio. Franken pro Jahr. Gemäss dem Gesetz über die Förderung des öffentlichen Verkehrs fliessen mindestens 75 % dieses Kantonsanteils in den öffentlichen Verkehr. Über die zweckgebundene Verwendung der restlichen 25 % ist jeweils im Rahmen des Budgetprozesses zu entscheiden.

In Umsetzung der Interpellation Capaul "Gelder aus dem Strassenfonds für die Waldpflege entlang von Strassen" hat der Regierungsrat eine neue Verteilung des Kantonsanteils am LSVA-Reinertrag vorgenommen. Neu werden 5 % des Kantonsanteils zur Reduktion der Nettobelastung der Aufwendungen für die Pflege von Wäldern entlang von Kantonsstrassen eingesetzt. Damit stehen Waldeigentümern ab 2019 für die Waldpflege entlang von Kantonsstrassen rund Fr. 200'000.-- pro Jahr zur Verfügung. Beitragsberechtigte Massnahmen sind Pflegeeingriffe, die der langfristigen Sicherung und der Stabilität von Waldbeständen dienen und die im direkten Zusammenhang mit der Sicherheit des Werkes stehen (Streifen von maximal 60 m beidseits der Strassenparzelle). Für die Reduktion der Nettobelastung der Aufwendungen für den Strassenbau, -unterhalt und -betrieb stehen künftig nur noch 15 % statt bisher 20 % des Kantonsanteils zur Verfügung. Unverändert bleibt mit 5 % der Prozentsatz für die Luftreinhaltung.

Schaffhausen, 29. Mai 2018  
Nr. 21/2018

*Staatskanzlei Schaffhausen*